

INDU-ELECTRIC Gerber GmbH

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeispiels ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Auftrages zustande. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Rechte Dritter hieran

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen halten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen zurückzugeben. Gleiches gilt für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

Der Käufer hat uns für die Lieferung von Teilen nach Zeichnung oder Muster von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen.

Wird uns die Fertigung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewandten Kosten zu verlangen.

4. Preise, Preisänderungen

Die Preise sind Euro-Preise. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der am Tage der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Die in Preislisten und Prospekten für Wiederverkäufer angegebenen Preise sind unverbindliche Preiseempfehlungen ausschließlich Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden.

5. Preisstellung

Die Preise gelten ab Werk oder Lagerort ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Die Mehrwegverpackung wird zu Mietstausen auf der Grundlage der Selbstkosten berechnet. Die Rücksendung der Mehrwegverpackung, die unser Eigentum bleibt, hat unverzüglich, frachtfrei zu erfolgen.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung, falls nicht anders vereinbart. Die Zahlungen haben in bar und frei Neuss zu erfolgen. Schecks werden nur unter üblichem Vorbehalt, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung und wenn sie den Ankaufsbedingungen der Deutschen Bundesbank entsprechen, angenommen.

Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele treten, sofern das es einer besonderen Mahnung bedarf die Verzugsfolgen ein.

Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Preises in Verzug, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Waren und Schadensersatz wegen verzögter Leistung zu verlangen. Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung entstammt denselben Vertragsverhältnissen wie die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll.

7. Nachträgliche Sicherheitsleistung, Leistungsverweigerungsrecht

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Käufers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünder oder ergeben sich Tatsachen, welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere über eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage/Antrag auf Erförfnung eines Insolvenzverfahrens und Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, wiederholter Zahlungsverzug, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder nachträglicher Sicherungsübertragung von Waren, Vorräten oder Außenständen usw. sind wir berechtigt, die Leistung so lange zu verweigern, bis die vom Käufer geschuldete Gegenleistung bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet wird. Wir sind auch berechtigt, eine angemessene Frist zur Bewirkung der vom Käufer geschuldeten Gegenleistung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

8. Lieferfrist, Unmöglichkeit

Die Einhaltung der Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, sofern der Käufer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Lieferung und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Zulieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauf- zeit zu verlängern oder, wegen des doch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Werden Versand- oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenwerte der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

9. Rücktritt des Käufers, Haftungsbegrenzung

Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung.

Die Regelung gilt nur für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers, wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzlichen Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser

Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

10. Versand-Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Pakete werden grundsätzlich frei verschickt und die verauslagten Paketgebühren plus Mehrwertsteuer berechnet. Wenn der Versand oder die Übernahme auf Wunsch des Käufers oder ohne unser Verschulden verzögert wird oder unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig und vom Tage der Versandbereitschaft an geht die Gefahr auf den Käufer über. Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

11. Annahmeverweigerung

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

12. Sachmängel

Für Sachmängel halten wir wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits in Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten handelt, oder das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Der Käufer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfügung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfügung auch nach zweitem Versuch fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Auf Schadensersatzansprüche finden die nachfolgenden Haftungsbegrenzungsberegelungen Anwendung.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Baurauarbeiten, ungeeigneten Baugründen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfügung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insofern, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gilt ferner der letzte Absatz entsprechend. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Ziffer 17 (sonstige Schadensersatzansprüche).

Weitergehende oder andere als die in Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, so weit nicht uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt. Auch in diesem Falle sind eventuelle Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorausvertragten Schadens begrenzt. Dies gilt nicht im Falle der Arglist oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

13. Rechtsmängel

Sofora nichts anders vereinbart verpflichten wir uns die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofora ein Dritter wegen Verletzung dieser Rechte von uns erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Abschnitt 12 § 2 bestimpter Frist wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer innerhalb der gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Uns steht die Zession eines Mängelanspruchs des Käufers gegen uns nicht zu.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abschnitt 13 Absatz 2 geregelter Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitts 12 Absätze 4,5 und 9 entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts 12 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelter Ansprüche des Käufers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

14. Unternehmerrückgriff gemäß § 478 ff. BGB

In Fällen des Unternehmerrückgriffes gemäß § 478 BGB sind wir berechtigt, anstelle der gesetzlichen Mängelansprüche dem Rückgriffsläbiger die gleicherwährtige Ausgleich einzuräumen. Für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz gelten die Regelungen zu Ziffern 12,13 und 15 dieser Bedingungen. § 377 HGB bleibt in jedem Falle unberührt.

15. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweisläst zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt ist hiermit nicht verhindert. Das Recht des Käufers ist verpflichtet, auf unser Vertrag bleibt unberührt.

16. Anpassung des Vertrages

Sofora unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt 8 Abs. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages unter Beachtung von Treu und Glauben verlangen. Soweit dies

wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht den Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldenverhältnissen dieses zu kündigen. Soll von dem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden, hat jeder Vertragsteil dies unverzüglich nach Vorliegen der Rücktritts- oder Kündigungs voraussetzungen dem anderen Teil mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn zunächst zwischen den Vertragsparteien eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

17. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweisläst zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt 12.

18. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, endet unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch uns mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung der Vorbehaltsware gemäß b) und c) auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfüungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Vorbehaltswärter nicht berechtigt. Von Pfändungsdäbtern durch Dritte sind wir unter Angabe des Pfändungsläbigers sofort zu benachrichtigen. Eine Abreibung der Forderungen aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abreibung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factorielerlös dem Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factorielerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- b) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für uns verarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- c) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist, und wir hieran in Höhe des Fakturwertes Miteigentum erlangt haben. Uns steht an dieser Zession ein dem Verhältnis des Fakturwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihrer Stelle treitende Forderung gegen den Factor an uns ab.
- d) Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einzuliegen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zugehörenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abreibung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuliegen, wie wir ihm keine andere Weisung geben. Der Käufer bevollmächtigt uns, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich eine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert, die Abnehmer von dieser Abreibung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuliegen. Wir können im diesem Fall verlangen, dass er uns die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch einen Beaumtragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- e) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht uns nicht für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
- f) Wir geben schon jetzt vollebzahlige Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- g) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittenschulden nebst Rechnungsschriften zu übergeben.
- h) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasserschäden zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab.
- i) Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- j) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zu vollständigen Freistellung als Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

19. Gültigkeit der Lieferbedingungen, Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder einzelner Vereinbarungen des Lieferungsvertrages beruft nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dann eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglich nahe kommende Regelung als vereinbart. Für den Geschäftsverkehr mit Abnehmern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind, gelten nur die Bestimmungen der Ziffer 18 Eigentumsvorbehalt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Neuss. Der ausschließliche Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergbenden Streitigkeiten das für Neuss zuständige Gericht. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN Kaufrecht gilt nicht.

21. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die zur Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Käufer, gleichgültig von wem sie stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Weitere Hinweise und unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.indu-electric.de.